Ihrem Wesen nach bietet die Befreiungsmöglichkeit, die einem öffentlichen Rechtsträger durch den ‚Vertretbarkeitsvorbehalt' im Sinne der Praxis des OGH zum AHG eröffnet wird, die Gelegenheit zu einem *Gutglaubensbeweis*, derer sich der öffentliche Rechtsträger zu jedem Zeitpunkt bedienen kann, um sich vor einer Durchsetzung von Amtshaftungsansprüchen zu schützen. Gelingt ihm der Nachweis, dass die Qualität seines Verhaltens dem Gebot der Sorgfalt entsprochen hat (indem z.B. die Grundsätze der juristischen Methodenlehre in Rücksicht gestellt worden sind) und dass er von diesem Umstand nach Treu und Glauben ausgehen konnte, *befreit* er sich vom Vorwurf eines Verschuldens oder einer Widerrechtlichkeit und damit von seiner Haftbarkeit. In diesen Fällen, wenn der öffentliche Rechtsträger in seiner Rechtsauslegung und –anwendung also das vom OGH in seiner Praxis geforderte *Mindestmass an Sorgfalt* beachtet hat, wirkt sich der ihm zur Verfügung stehende ‚Vertretbarkeitsvorbehalt' wie eine *Immunisierung seiner amtlichen Tätigkeit unter dem AHG* aus: Sein Verhalten ist dann als eine „vertretbare ... Rechtsauffassung"[2975] bzw. „Rechtsansicht"[2976] zu behandeln, wenn er nur nach Treu und Glauben geltend machen kann, dass er *sorgfältig vorgegangen ist*.

Und nicht nur dies: Wird die Praxis des OGH beim Wort genommen, kann es zur Haftbarkeit eines öffentlichen Rechtsträgers von vornherein nur unter der Bedingung kommen, dass eine „völlig eindeutige Gesetzeslage oder ständige höchstgerichtliche Rechtsprechung"[2977] besteht, von der abgewichen wird. Nur in diesem Falle kann das Verhalten des öffentlichen Rechtsträgers (ein Abweichen von diesen Vorgaben) eine Haftbarkeit nach sich ziehen.

In einem *Umkehrschluss* bedeutet dies, dass es überall dort, wo *keine* klaren und eindeutigen Vorgaben in Form von ebensolchem Gesetzes- und Richterrecht bestehen, von vornherein zu *keiner* Haftbarkeit eines von diesen Vorgaben abweichenden öffentlichen Rechtsträgers kommen kann. Und selbst wenn ein öffentlicher Rechtsträger von einer „völlig eindeutigen Gesetzeslage" oder von einer „ständige(n) höchstgerichtliche(n) Rechtsprechung"[2978] abgewichen ist, steht ihm mit dem Nachweis, sorgfältig vorgegangen zu sein, aufgrund der Praxis des OGH eine (wirksame) Befreiungsmöglichkeit offen.

2975 Beschluss des OGH vom 5. Februar 1998, OG-C 471/95, LES 4/1998 S. 233.

2976 Urteil des OGH vom 1. April 1999, OG-C 471/95-57, LES 4/1999 S. 246.

2977 Beschluss des OGH vom 5. Februar 1998, OG-C 471/95, LES 4/1998 S. 233.

2978 Beschluss des OGH vom 5. Februar 1998, OG-C 471/95, LES 4/1998 S. 233.